Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(20.11.1973) Drucksache 8/672

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 672**
Landtag 20.11.73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1972

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1972 und gibt dazu die nachstehenden Erläuterungen (§ 84 Landeshaushaltsordnung):

Der genannte Haushalt ist durch das von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Haushaltsgesetz vom 25. April 1972 (Brem.GBl. S. 71) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 478 145 610,— DM festgestellt.

Wie in den Vorjahren wird die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1972 in gekürzter Form vorgelegt, d. h., es werden in der Zentralrechnung (Anlage 1) nur die Gesamtbeträge der Kapitel ausgewiesen. Die Ergebnisse der Titel sind in den Rechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt werden. *)

Die Hauptrechnung (Anlage 2) enthält die Gesamtbeträge der Einzelpläne.
Die Anlage 3 enthält den nach § 82 LHO vorgeschriebenen kassenmäßigen Abschluß. Er weist ein kassenmäßiges Gesamtergebnis von 63 318 817,42 DM und einen Finanzierungssaldo von — 97 043 886,26 DM aus.

Nach dem in Anlage 4 dargestellten Haushaltsabschluß (§ 83 LHO) ergibt sich ein rechnungsmäßiges Jahresergebnis von 0 DM, d. h., daß die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1972 unter Berücksichtigung der aus dem Haushaltsjahr 1971 übertragenen und der am Ende des Haushaltsjahres 1972 verbliebenen Haushaltsreste abzüglich der Vorgriffe übereinstimmen.

Die Anlage 5 enthält die im festgestellten Haushaltsplan nicht enthaltenen Haushaltsstellen (neu eingerichtete Haushaltsstellen im Zusammenhang mit außerplanmäßigen Einnahmen, der Durchleitung nicht veranschlagter zweckgebundener Mittel, der Übertragung von Ausgaberesten aus dem Vorjahr, Nachbewilligungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen, Bewilligung von Vorgriffen) und diejenigen Haushaltsstellen, bei denen sich eine Änderung im Dispositiv ergeben hat (Änderung der Zweckbestimmung oder nachträgliche Anbringung oder Änderung eines Haushaltsvermerks). Diese Anlage gibt damit zusammenfassend Aufschluß über die insoweit gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan eingetretenen Änderungen.

Die Unterschiede zwischen den Anschlag- und den Istbeträgen sind, soweit es sich um erhebliche Abweichungen handelt, in der Anlage 6 erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation aufgrund der ihr nach § 8 des Haushaltsgesetzes erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt.

---

*) Die vollständigen Rechnungsnachweisungen wurden lediglich den Abgeordneten und Deputierten der Bremischen Bürgerschaft zugestellt.

Die Nachbewilligungen und die diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus der Anlage 7, bei dem dort ausgewiesenen Saldo handelt es sich um Nachbewilligungen, die durch Mehreinnahmen gedeckt wurden.

Gemäß § 85 LHO werden der Haushaltsrechnung als Anlage 8 eine Übersicht über die Bestände an Rücklagen und als Anlage 9 eine Übersicht über die im Haushaltsjahr 1972 bei den einzelnen Verwaltungszweigen aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder mit gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Beträge beigefügt.

Gemäß § 86 LHO wird außerdem als Anlage 10 der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen vom 31. Dezember 1972 einschließlich der Übersicht über die Beteiligungen vorgelegt.

Die Einnahmen und Ausgaben der bremischen Hochschulen, die in der Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen nur mit den ihnen von Bremen gewährten Zuschüssen erscheinen, sind nachrichtlich in Anlage 11 dargestellt. Die Entlastung der geschäftsführenden Organe dieser landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts obliegt den zuständigen Beschlußorganen der Hochschulen; sie bedarf der Genehmigung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst und des Senators für Finanzen (§ 109 Abs. 3 LHO).

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 1972 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat übermitteln.

Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 15. November 1973 von der Haushaltsrechnung 1972 Kenntnis genommen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird aufgrund des § 114 LHO gebeten, dem Senat Entlastung zu erteilen.

Carl Schünemann Bremen